



WINDMÜHLE JOHANNA
WILHELMSBURGER WINDMÜHLENVEREIN E.V.

SATZUNG

DES WILHELMSBURGER WINDMÜHLENVEREIN E.V.

vom 12. Dezember 2018

§ 1

NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Wilhelmsburger Windmühlenverein e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Wilhelmsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECKE UND ZIELE

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung, Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Wilhelmsburger Windmühle mit den dazugehörenden Anlagen.
- b) Erforschung der Geschichte der Wilhelmsburger Mühle sowie die Verbreitung der geschichtlichen Erkenntnisse.
- c) Nutzung als Mühlenmuseum mit der Sammlung und Pflege der dazugehörenden Exponate.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*.



(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

MITGLIEDER

Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende(r)

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Einzel- und Ehepaarmitgliedschaften sind möglich, wobei beide Ehepartner erwerben die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind gleichgestellt.

(2) Ordentliche Mitglieder werden auf ihren Antrag durch den Vorstand i.S.d. § 10 Abs. 1 aufgenommen. Im Aufnahmeantrag einer juristischen Person ist die der/die Mitgliedsrechte ausübende Vertreter(in) namentlich zu benennen.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres;
2. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens im Sinne des § 12 bzw. wegen Zahlungsverzugs ab einem Jahr oder
3. Tod.

(4) Stimmrecht der Mitglieder

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Nichtmitglieder ist nicht zulässig.

(5) Minderjährige Mitglieder

Bei Minderjährigen umfasst die Einwilligung der Eltern bzw. der/des Erziehungsberechtigten zum Vereinsbeitritt zugleich auch die Einwilligung zur Stimmabgabe. Minderjährige Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.



(6) Aktives und Passives Wahlrecht

Ordentliche Mitglieder erlangen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht erhalten ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende(r)

(7) Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern (d.h., Ehrenmüller oder Ehrenmüllerin) ernannt werden.

(8) Eine Person, die durch ihre politische und gesellschaftliche Stellung geeignet und Willens ist, die Vereinszwecke im besonderen Maße zu fördern, kann zum/zur Ehrenvorsitzenden (d.h., Ehrenobermüller oder Ehrenobermüllerin) im Sinne eines Schirmherren/ einer Schirmherrin ernannt werden. Ferner können Personen zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden, die durch Ihre langjährige Tätigkeit für den Verein sich in besonderer Weise ausgezeichnet haben.

Der/Die Ehrenvorsitzende besitzt nur das aktive Wahlrecht.

(9) Die Ernennung bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz enden ferner durch Niederlegung.

(10) Personen, die dem Verein bestimmte Zeiten angehören, können durch Auszeichnungen geehrt werden.

(11) Näheres zu den Absätzen 7 bis 10 regelt die Ehrungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitgliedschaft begründet ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen dem Windmühlenverein und den Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.



(2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 15.01. eines jeden Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt innerhalb eines Monats zu entrichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(3) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende sind von einer Beitragszahlung freigestellt.

§ 6

AUSGABEN

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine Ansprüche auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.

§ 7

VERGÜTUNG, AUSLAGENERSATZ

(1) Im Auftrage des Vereins tätig werdende Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen.

(2) Eine Vergütung bzw. Honorierung findet nur im Ausnahmefall statt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind der Vorstand und sämtliche Mitglieder i.S.d. § 4 berechtigt.

Die Mitglieder sind mit je einer Stimme nach Maßgabe des § 4 stimmberechtigt.

Ordentliche Mitgliederversammlung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist insbesondere zuständig für

- Genehmigung der Tagesordnung
- die Entgegennahme und Abnahme des Vorstandsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes über die Haushalts- und Kassenprüfung über das vergangene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstands;
- die Vornahme der Wahlen des Vorstandes und
- des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin;
- Neufestsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages (Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung).

Tagesordnung und Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

(4) Der Vorstand i.S.d. § 10 Abs. 1 setzt den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Durchführung der Mitgliederversammlung, der Wahlen und Abstimmungen

(5) Den Vorsitz (Versammlungsleitung) in der (außer)-ordentlichen Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied.

Der /die Versammlungsleiter(in) stellt zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Anzahl der erschienenen Mitglieder fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der/die Versammlungsleiter(in) stellt die vorläufige, vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung vor und verliest die fristgerecht eingegangenen Anträge der Mitgliedschaft, welche die Tagesordnung ergänzen.



Anträge zur Tagesordnung, die der vorherigen Ankündigung bedürfen (insbesondere nach § 9 Abs. 6; § 13; Veränderung des Jahresmitgliedsbeitrages, Ausschluss von Mitgliedern, sind nicht zulässig.

Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann über eine Redezeitbegrenzung für sämtliche oder einzelne Tagesordnungspunkte entscheiden.

Zur Durchführung der Wahlen der nach § 10 Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter bestimmen, der den gesamten Wahlvorgang leitet.

Die Wahl erfolgt einzeln und durch offene Stimmabgabe, d.h. mittels Aufhebens der Stimmkarte, die jedes stimmberechtigte Mitglied zu Beginn der Mitgliederversammlung erhält.

Die Notwendigkeit für eine geheime Abstimmung erfolgt nach der gesetzlichen Regelung.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch offene Stimmabgabe, d.h. per Akklamation. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

6) Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Satzungsänderungen verhandelt werden sollen und um welche Bestimmungen der Satzung es sich handelt.

Bei Ergänzungen, Beschränkungen oder redaktionellen Änderungen des Vereinszweckes unter Aufrechterhaltung der bisherigen grundsätzlichen Zweckrichtung ist entsprechend zu verfahren.

Bei grundsätzlichen Zweckänderungen ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verfahren.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Teilnehmer(innen) zu genehmigen.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit Angabe der Dringlichkeit vom Vorstand i.S.d. § 10 Abs. 1 nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, es innerhalb von 14 Tagen zu tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Regelungen für die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten analog.

§ 10 **VORSTAND**

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

In den Vorstand können nur ordentliche oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Die/der Ehrenvorsitzende ist Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Ernennung. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden (Geschäftsbereich Gebäude- und Grundstücksmanagement),
- dem/der 3. Vorsitzenden (Geschäftsbereich Finanzen),
- dem/der 4. Vorsitzenden (Geschäftsbereich Veranstaltungsorganisation).

Die vier Vorsitzenden leiten Ihre Geschäftsbereiche und tragen dafür die Verantwortung. Innerhalb der Geschäftsbereiche wirken die Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Erfüllung der Aufgaben mit.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der/die Referent(in) für Dokumentation und Mitgliederkommunikation,
- der/die Referent(in) für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- der/die stellv. Referent(in) für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- der/die Museumsreferent(in),
- der/die 1. Müller(in),
- der/die 2. Müller(in),



der/die 3. Müller(in),
der/die Backofenmeister(in),
der/die Referent(in) für Objektmanagement und
der/die stellv. Referent(in) für Objektmanagement

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt und diese fortschreiben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei je zwei Personen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

(3) Dauer der Amtszeit

Sämtliche unter Abs. 1 genannte Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

der/die 1. Vorsitzende,
der/die 3. Vorsitzende,
der/die Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
der/die Backofenmeister(in)
der/die Museumsreferent(in),
der/die 1. Müller(in),
der/die Referent(in) für Objektmanagement,

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

der/die 2. Vorsitzende,
der/die 4. Vorsitzende,
der/die Referent(in) für Dokumentation und Mitgliederkommunikation,
der/die stellv. Referent(in) für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
der/die 2. Müller(in),
der/die 3. Müller(in),
der/die stellv. Referent(in) für Objektmanagement

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.



Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus kann der Vorstand i.S.d. § 10 Abs. 1 ein Mitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bzw. für das nicht besetzte Vorstandsamt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss berufen.

Der Vorstand kann ferner Personen, z.B. mit besonderer Sachkenntnis oder Vertreter befreundeter Organisationen, für bestimmte Aufgaben in die laufende Vorstandsarbeit berufen (kooptieren). Kooptierte Vorstandsmitglieder sind auf der ihrer Berufung nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen. Über die Beendigung der Kooptation entscheidet der Vorstand.

(4) Uneigenützigkeit des Vorstandsamtes

Die Vorstandsmitglieder nehmen die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Ämter ehrenamtlich und uneigennützig wahr.

Sitzungen des Vorstandes

(5) Stimmrecht der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen bzw. ist auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes ihr/sein persönliches Abstimmungsverhalten zu Protokoll zu nehmen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Ausschluss vom Stimmrecht bei Interessenwiderstreit

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ergänzend zu § 34 BGB besteht Stimmrechtsausschluss auch bei Rechtsgeschäften mit nahen Angehörigen (Ehemann/-frau, Eltern, Kinder) oder mit Gesellschaften oder jur. Personen, an denen das Vorstandsmitglied bzw. ein(e) nahe(r) Angehörige(r) (Ehemann/-frau, Eltern, Kinder) beteiligt ist.

(7) Protokoll über die Vorstandssitzungen

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist auf der nächsten Vorstandssitzung von den Teilnehmer(innen) zu genehmigen.



§ 11

KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Der/die Rechnungsprüfer(in) ist für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassen- und Rechnungsprüfung kann auch von einem Nicht-Mitglied vorgenommen werden.

(2) Er/sie prüft die Kassen- und Rechnungsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr, fertigt darüber einen schriftlichen Bericht, legt und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

§ 12

VEREINSSCHÄDIGENDES VERHALTEN

(1) Verstößt ein Mitglied durch sein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung, die Ziele und Zwecke des Vereins oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und fügt er/sie dem Verein einen materiellen oder immateriellen Schaden zu (vereinschädigendes Verhalten), kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist auch ein Ausschluss wegen Störung des Vereinsfriedens oder Missbrauch von Vereinseigentum und dem Verein zustehenden Rechten zulässig. Mit dem Ausschluss kann auch ein Betretungsverbot für die Vereinsanlagen verbunden werden.

(2) Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigendem Verhaltens entscheidet der Vorstand i.S.d. § 10 (1).

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die dem Vorstand i.S.d. § 10 (1) angehören entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass über die Auflösung des Vereins verhandelt werden soll.



Der Beschluss ist allen Mitgliedern durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift zur Kenntnis zu bringen. Der Beschluss wird jedoch nur gültig, wenn er auf einer nach drei Monaten einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder bestätigt wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke *fällt* das Vereinsvermögen an den Verein für Heimatkunde in Wilhelmsburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

DATENSCHUTZ

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand - soweit erforderlich - einen Datenschutzbeauftragten.



(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

(6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Mitgliederverzeichnisse oder Teile davon werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am gleichen Tag von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die vorstehende überarbeitete Satzung ersetzt die bisherigen Fassungen.